

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd,
über den Beschluss Nr. 0054/10 vom 31.01.2010
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße
und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ der Gemeinde Koserow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow hat in ihrer Sitzung am 31.01.2010 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Koserow
Flur	4
Flurstücke	139/22
Fläche	5.700 m ²

1.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung von 12-2010 gebilligt.

2.

Der von der Gemeindevertretung Koserow in der öffentlichen Sitzung am 31.01.2010 gebilligte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ von 12-2010, mit

- der Planzeichnung (Teil A),
- Text (Teil B)
- Entwurf der Begründung

liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 28.03. 2011 bis zum 04.05.2011

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für die „Wohnbebauung 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der Kreuzstraße“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt, da die 1. Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant.

Durch die 1. Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

5.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.


Zeplin

Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 15.03.2011



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
"Wohnbebauung 2. Reihe zwischen Vinetastraße und Waldstraße, südlich der
Kreuzstraße" der Gemeinde Ostseebad Koserow

Flurstück 139/22 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Koserow

GA 2011/09

LK OVP KVA



Plangebietsabgrenzung für die
1. Änderung des B-Plan Nr. 15

Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. A. Dreischmeier
Siemensstraße 25 17459 Koserow / Insel Usedom
Tel. 038375 20804 Fax: 038375 20805
Email: Architekt_Achim_Dreischmeier@t-online.de